

## Checkliste für AMA Vor-Ort-Kontrolle

*Diese Checkliste dient ausschließlich als Anleitung bzw. Vorbereitung zur Kontrolle. Die Beachtung dieser Punkte bedeutet nicht, dass seitens der AMA keine Beanstandungen oder Sanktionen gesetzt werden könnten. Diese Checkliste gilt nur für die Bereiche, die von pflanzenbaulicher Seite einzuhalten sind. Auf spezielle Auflagen in der Tierhaltung (Standraumbedarf, Arzneimittelanwendung, Futtermiteinsatz, Produktionsprogrammspezifische Anforderungen, Veterinärmedizinische Vorgaben, etc.) wird nicht eingegangen. Weiters wird auf den Kontrollumfang und die Grenzen im BIO – Landbau nicht eingegangen.*

### Pflanzenschutzmittelanwendung

- In Österreich dürfen nur **zugelassene Pflanzenschutzmittel** verwendet werden (österreichische Registrierungsnummer).  
Diese sind im Internet unter folgenden Adressen zu finden:
  - Österreichische Produkte:  
<http://www.psm.ages.at>
  - Seit 01.01.2015 dürfen nur Mittel mit österreichischer Zulassung angewendet und gelagert werden → Mittel, die diesen Vorgaben nicht entsprechen müssen entsorgt (Altstoffsammelzentrum) werden.
- Dokumentation: **Was, Wann, Wo, Wieviel** ausgebracht wurde (Anwendung nach Gebrauchsanweisung) – Die Aufzeichnungen müssen mind. 3 Jahre aufbewahrt werden!
  - Pflanzenschutzmittel
  - Biozide
- Keine Anwendung** von Pflanzenschutzmitteln mit den Wirkstoffen **Terbuthylazin und Metazachlor** in Wasserschutz- und Schongebieten
- Sachkundenachweis: Nicht nur für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, sondern auch für den Transport vom Landesproduktenhändler zur Betriebsstätte ist der Sachkundenachweis erforderlich.
- Aufbewahrung/Lagerung:
  - Pflanzenschutzmittel müssen versperrt in verschlossenen unbeschädigten Originalverpackungen gelagert werden.
  - Raum/Kasten muss versperrbar sein um Zugang und Zugriff für Unbefugte (insbesondere Kinder) zu verhindern
  - Separate Lagerung von Futter- und Lebensmitteln – Verunreinigung verhindern!!!
  - Raum/Kasten sollte mit einer Warnplakette gekennzeichnet werden.
- Die Zubereitung der Spritzbrühen, das Füllen oder Reinigen der Behälter von Pflanzenschutzgeräten muss so erfolgen, dass ein Austritt der Spritzbrühe und ein Versickern in den Boden, ein Eindringen in Oberflächengewässer oder in die Kanalisation verhindert werden. Befüllung der Feldspritze z.B.: über der Güllegrube.

- Überprüfung von Feldspritzen oder Geräte für Raumkulturen (Obst- und Weinbau) laut OÖ. Pflanzenschutzgeräteüberprüfungsverordnung
  - bis 26. Nov. 2016 ist jedes PS – Gerät zumindest einmal zu überprüfen
  - Begutachtungsplakette („Pickerl“ für die PSM Spritze) muss auf dem Gerät angebracht sein.
  - Neugeräte gelten bis 5 Jahre nach dem Kauf als überprüft (Kaufvertrag)
  - Bis Ende 2019 muss alle 5 Jahre, ab dann alle 3 Jahre überprüft werden (2 Monate Toleranzfrist)



**Abbildung 1: Begutachtungsplakette auf Pflanzenschutzgerät (muss am Gerät angebracht sein).**

***Genaue Informationen zu den nachfolgenden Punkten und den ÖPUL Maßnahmen finden sich in den Maßnahmenerläuterungsblätter bzw. in den Informationsbroschüren auf der AMA Homepage unter Formulare und Merkblätter.***

## Mehrfachantrag

Die Angaben im Mehrfachantrag müssen so genau wie möglich sein und der Realität entsprechen. MFA Änderungen müssen bei der jeweiligen BBK durchgeführt werden

- Änderung im Flächenbogen:
  - z.B. Feldstück oder ein Teil davon ist auf Grund von Bautätigkeiten aus der Produktion genommen worden
  - Kodierungen haben sich geändert (Achtung: 2 Jahre Behaltefrist von Biodiversitätsflächen im UBB)
- Änderung in der Tierliste:
  - MFA (Durchschnittstierbestand) und VIS Meldungen müssen (CC – Kontrolle → Viehzählung und Datenabgleich) übereinstimmen. Berechnungsschema für Durchschnittstierbestände finden Sie auf der Homepage der Boden.Wasser.-Schutz.Beratung unter [www.bwsb.at](http://www.bwsb.at).  
→ Downloads Cross Compliance

## Stickstoff - Dokumentation (Alle Betriebe)

### Stickstoffobergrenzen:

- max. 170 kg N/ha ab Lager aus Tierhaltung
- max. 175 kg N/ha feldfallend - stickstoffmehrende Fruchtfolge und landwirtschaftliche Flächen ohne Gründeckung
- max. 210 kg N/ha feldfallend - stickstoffzehrende Fruchtfolge

Es sollte immer ein Spielraum zur Obergrenze sein, damit es bei Flächenänderungen zu keinen Überschreitungen kommt.

### Dokumentationsumfang:

- Größe der landwirtschaftlichen Nutzfläche auf der stickstoffhaltige Düngemittel ausgebracht wurden
- Stickstoffmenge aus Wirtschaftsdünger ab Lager, die
  - o am Betrieb anfallen
  - o die auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes ausgebracht wurde (inkl. Zukauf)
- Gesamt-Stickstoffmenge in feldfallender Wirkung und jahreswirksame Menge auf der düngungswürdigen, landwirtschaftlichen Nutzfläche
- Kulturartenbezogene Stickstoffbilanzierung

Die Dokumentation muss dem Betrieb zugeordnet werden können - Eintragung von Name, Adresse und Betriebsnummer z.B. auf Kalender, Datenblatt, etc.. Der ÖDüPlan online bzw. der LK- Düngerrechner können die handschriftlichen Aufzeichnungen ersetzen.

**Die betriebs- und kulturartenbezogenen Dokumentation muss bis 31.03. des Folgejahres erfolgen. Die Daten sind 7 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.**

### Ausnahmen:

Betriebsgröße	Bedingung
Gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche höchstens 5 ha	Anbau von Gemüse oder Wein auf max. 2 ha
Gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche (ohne Almen) ist mehr als 5 ha, jedoch höchstens 15 ha	Nutzung von mehr als 90 % der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche (ohne Almen) als Dauergrünland oder Wechselwiese

### UBB

Ober- bzw. Untergrenzen sollten nicht zu knapp kalkuliert werden

- max. 75% Getreide/ Mais Anteil
- max. 66% einer Kultur
- mind. 5% bis max. 10% Biodiversitätsfläche (Anlage auf Acker und Grünland auf Grund der Gesamt LN beachten)
- Grünlandumbruchsverbot (max. 1 ha)
- Ersatzpflanzungen von Landschaftselementen (je 10 Bäume wird 1 Baum toleriert)
- Biodiversitätsflächen müssen mind. einmal im Jahr genutzt (mähen/häckseln) werden
  - Zeitpunkte für Biodiversitätsflächen auf Acker (max. 50% vor 01.08., keine zeitliche Beschränkung bis wann die Nutzung spätestens erfolgt sein muss – spätestens 31.12.) und Grünland (erste Mahd frühestens mit der zweiten Mahd mit vergleichbaren Schlägen - frühestens ab 01. Juni)

Genauere Informationen finden Sie im [Maßnahmenerläuterungsblatt UBB](#) auf der AMA Homepage.

### System Immergrün

- Es sind laufend **schlagbezogene** Aufzeichnungen über folgende Termine zu führen:
  - Ernte der Hauptfrucht
  - Anlage und Umbruch der Zwischenfrucht (Begrünung)
  - Anlage der Nachfolge-Hauptfrucht

Die Fristen von 30 Tagen zwischen Hauptfrucht und Zwischenfrucht, 50 Tagen zwischen zwei Hauptfrüchten und die mind. Anlagedauer von 35 Tagen von Zwischenfrüchten müssen eingehalten werden.

### GRUNDWasser 2020

- Düngplanung bis 28.02.
- Schlagbezogene Aufzeichnungen – Tagesaktuell
- max. Düngung auf hohe Ertragslage
- Gesamtbetriebliche und schlagbezogene Stickstoffbilanzierung bis 31.12.

#### Neues Aufzeichnungsprogramm ÖDüPlan ([www.ödüplan.at](http://www.ödüplan.at)) zur Erfüllung der vorgegebenen Aufzeichnungsverpflichtungen.

- bis 31.12.2018:
  - Erfüllung von 12 h Weiterbildung (z.B. Module 1 – 3 oder äquivalente Veranstaltungen) einer am Betrieb maßgeblich beteiligten Person. Die Aufteilung auf mehrere Personen ist möglich. Die Bestätigungen sind am Betrieb aufzubewahren.
  - je 5 ha Ackerfläche in der Gebietskulisse muss eine Bodenprobe (N, P, K, pH – Wert, Humus) analysiert werden. Die Untersuchungen können von EUF Untersuchung (inkl. Humus) der AGRANA, den Labors der AGES, CEWE, und andere durchgeführt werden.

### FFH/ VS, Naturschutz, GLÖZ - Landschaftselemente

Alle Auflagen in den jeweiligen und ausgewiesenen Gebieten bzw. bei vorhandenen GLÖZ – Landschaftselemente müssen eingehalten werden. Dazu zählen z.B. Zuschütten von Tümpeln und Teichen, Entfernen von Bäumen ohne Bescheid der Naturschutzabteilung des jeweiligen Bundeslandes, etc..

### Sonstige Dokumente

- Dichtheitsatteste bzw. Baubewilligung bei Güllebehältern
- Gülleabgabeverträge → [www.bwsb.at](http://www.bwsb.at) → Downloads → [Wirtschaftsdünger](#)
- FFH/VS Naturschutzrechtliche Bewilligungen und Auflagen
- Rechnungen und/oder Lieferschiene für Pflanzenschutzmittel und Düngemittel

### Prüfprotokoll

Kritikpunkte sollten in das Prüfprotokoll des Vor-Ort-Kontrollieurs reklamiert, werden um zeitliche Fristen in der Beeinspruchung nicht zu überschreiten. Es ist nicht ratsam das Protokoll nicht zu unterzeichnen. Die Reklamation gewinnt dadurch nicht an Gewicht und es ändert nichts am Sachverhalt der festgestellten Punkte. Falls unrechtmäßige und zu große Flächenabweichungen oder ähnliches zum MFA (Digitalisierung) festgestellt werden, sollte auf jeden Fall vom Einspruchsrecht Gebrauch gemacht werden und notfalls eine weitere Kontrolle mit einem anderen Gerät (GPS, Entfernungsmesser) gefordert werden.

Version 1.1

Stand: 11. Nov. 2015